— tendant à ce que le divorce soit prononcé en application de l'art. 45 de la loi susvisée, et à ce que, en conséquence, l'interdiction de contracter un nouveau mariage soit levée.

Le recourant prétend que dès l'instant où le divorce pour cause déterminée était accordé à chacun des époux contre son conjoint, c'était l'art. 45 qui eût dû être appliqué, disposition statuant que « lorsque les deux époux sont deman- » deurs au divorce, le Tribunal le prononce, s'il résulte des » circonstances de la cause que la continuation de la vie » commune est incompatible avec la nature même du ma- » riage. »

Il en résulte, selon le recourant, que les époux ne devaient pas tomber sous le coup de l'interdiction contenue à l'art. 48 précité.

Cette prétention est de tout point insoutenable. L'art. 45 ne peut trouver son application lorsque, bien que les deux parties concluent au divorce, l'une d'entre elles, ou toutes deux le demandent par un des motifs énumérés à l'art. 46 de la même loi, et que l'existence d'une de ces causes déterminées est démontrée. En effet, si l'on pouvait appliquer l'art. 45 en pareil cas, il serait toujours possible à la partie coupable d'éluder l'application de l'art. 46 et l'interdiction formulée à l'art. 48, en adhérant simplement aux conclusions en divorce prises par la partie innocente.

Or il est de toute évidence que le fait que chacun des époux s'est rendu coupable à l'égard de l'autre d'un des actes énumérés au dit art. 46, ne saurait avoir pour conséquence d'enlever à ces agissements leur caractère de cause déterminée, ni empêcher l'application des conséquences que la loi attache à une semblable cause, à savoir l'interdiction de contracter un nouveau mariage avant le délai d'une année après le divorce prononcé.

Une compensation en pareille matière est inadmissible, car la réciprocité de l'offense ne peut lui enlever son caractère répréhensible, et les torts des deux époux ne sauraient disparaître par le seul fait que l'un et l'autre en ont une égale part à leur charge. Au lieu d'une cause de divorce, il y a au contraire alors double cause, et le divorce doit être à plus rorte raison prononcé contre les deux coupables, puisque la dissolution du mariage eût déjà été la conséquence nécessaire de la faute, soit de l'injure grave établie à la charge d'un seul des conjoints.

C'est dès lors avec raison que dans les circonstances de la cause, le Tribunal cantonal vaudois a confirmé le divorce prononcé en vertu de l'art. 46 b de la loi fédérale, contre les deux époux, sentence entraînant pour l'un comme pour l'autre l'interdiction de contracter mariage dans les limites fixées à l'art. 48 de la même loi.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

1° Les recours sont écartés, et l'arrêt rendu par le Tribunal cantonal du canton de Vaud le 14 Novembre 1883 est confirmé.

2º En application de l'art. 48 de la loi du 24 Décembre 1874, aucun des deux époux ne pourra contracter un nouveau mariage avant le délai d'une année, à partir du 15 Juin 1883, date du jugement de première instance qui a prononcé définitivement le divorce.

17. Urtheil vom 26. Januar 1884 in Sachen Cheleute Specker.

A. Durch Urtheil vom 19. Oktober 1883 hat das Obergesricht des Kantons Luzern erkannt:

1. Es fei vorliegende Scheidungstlage abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten in beiden Instanzen habe Rläger zu bezahlen; alle weitern Kosten seien gegenseitig wett geschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt derselbe:

- 1. Es seien die Cheleute Specker-Martineau gänzlich zu scheis den und es seien die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder dem Bater zur Erziehung und Pflege zu überlassen, eventuell,
- 2. Es sei das erstinstanzliche Urtheil wieder herzustellen und es sei daher auf Scheidung von Tisch und Bett auf die Dauer von zwei Jahren zu erkennen, wobei die Kinder ebenfalls dem Vater zu überlassen wären, unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten, es sei die Weiterziehung des Klägers abzuweisen und das zweitinstanzliche Urtheil zu bestätigen mit der Abänderung, daß Kläger auch zu einer Parteientschädigung an Beklagte verurtheilt werde unter Kostensolge, eventuell es sei blos auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen; für den Fall, daß auf gänzliche oder temporale Scheidung erkannt werden sollte, seien die aus der She hervorgegangenen Kinder der Mutter zuzutheilen und zwar das Mädchen ganz, der Knabe dis zu demjenigen Beitpunkte, wo er in einer Unterrichtsanstalt unterzubringen sei und es sei der Kläger zu einem angemessenen Alimentationsbeitrage an die Beklagte gemäß den erstinstanzlich gestellten Anträgen der leztern zu verurtheilen.

Die finanziellen Berhältnisse sind, nach den übereinstimmenden Erklärungen der Farteien, durch Bergleich dahin geordnet, daß für den Fall der Scheidung die Beklagte ihr gesammtes Bermögen zurückerhalten und überdem vom Kläger einen jähr= lichen Alimentationsbeitrag von 1100 Fr. beziehen soll.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger hat in erster Instanz gänzliche Scheidung gestützt auf Art. 46 litt b eventuell Art. 47 des Bundesgesetzs über Civilstand und She verlangt, die Beklagte dagegen in erster Linie auf Abweisung der Scheidungsklage angetragen. Durch erstinstanzliches Urtheil vom 7. April 1883 hat das Bezirksgericht Luzern die Litiganten auf die Dauer von zwei Iahren von Tisch und Bett geschieden. Gegen dieses Urtheil erstlärte die Beklagte, nicht aber der Kläger, die Appellation an das Obergericht des Kantons Luzern; bei der zweitinstanzlichen Berhandlung beharrte die Beklagte auf dem Antrage auf Ab-

weisung der Scheidungsklage; der Kläger dagegen trug, nach dem Inhalte des zweitinstanzlichen Urtheils, auf Bestätigung des appellirten Urtheils in der Hauptsache an, indem er lediglich bezüglich des Kostenpunktes eine Abänderung desselben dahin verlangte, daß wenigstens die erlaufenen Gerichtskosten der Beklagten zu überbinden seien.

- 2. Nachdem ber Rläger in ber zweiten Inftanz auf Bestätiaung bes erstinstanglichen Urtheils, burch welches seine Rlage auf gangliche Scheidung abgewiesen und nur auf Temporalscheidung erfannt worden war, angetragen hat, fann er offenbar in der bundesgerichtlichen Instanz den Antrag auf gangliche Scheidung nicht wieder aufnehmen; benn er hat ja bei ber zweitinstanglichen Berhandlung das dieses Begehren verwerfende Urtheil der ersten Instanz unzweideutig anerkannt und es war daher die zweite Instanz gar nicht in der Lage, auf gangliche Scheidung erkennen ju konnen, so bag Refurrent in dieser Richtung durch das zweitinstangliche Urtheil nicht beschwert sein tann. Es ist baber für ben vorliegenden Fall auch gleichgültig, ob Refurrent fich, wie er im heutigen Vortrage behauptete, nach luzernischem Prozestrechte noch bei ber zweitinstanzlichen Hauptverhandlung der Appellation ber Gegenpartei batte anschließen und die gangliche Scheidung hatte verlangen können; benn, ausweislich bes zweitinstanzlichen Urtheils, hat er dies in Wirklichkeit nicht gethan.
- 3. Ist daher der in erster Linie gestellte Refursantrag des Klägers unstatthaft, so ist dagegen der eventuelle Antrag des Refurrenten auf Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urtheils d. h. auf Scheidung von Tisch und Bett durchaus zuläßig. Es steht demselben nicht entgegen, daß, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Speleute Vouga vom 15. Juni 1877 (Amtliche Sammlung III, S. 373 u. ss.) ausgesprochen hat, gemäß dem Bundesgesetze über Civilstand und She nicht von vornherein auf bloße Trennung von Tisch und Bett ansstatt der gänzlichen Scheidung geklagt werden kann. Denn, wenn auch eine primäre Klage auf Trennung von Tisch und Bett nach dem Bundesgesetze unzuläßig ist, so ist doch klar, daß sofern einmal das Gericht von der ihm nach Art. 47 des Civilstands-

gesetzes zustehenden Besugniß, auf Temporalscheidung zu erkennen, Gebrauch gemacht hat, der Partei das Recht zustehen muß, in oberer Instanz auf Bestätigung dieses Urtheils anzutragen und daher auch, sosern das Urtheil in zweiter Instanz zu ihren Ungunsten abgeändert worden ist, beim Bundesgerichte Wiederherstellung desselben zu verlangen.

4. Demnach ist im vorliegenden Falle einzig zu untersuchen, ob das eheliche Berhältniß zwischen den Litiganten ein berart gerruttetes sei, daß eine zeitliche Trennung berselben gemäß Art. 47 bes Bundesgesetzes als geboten erscheine. Dies ist auf Grund bes vorderrichterlich festgestellten Thatbestandes zu be= jahen. Denn nach den thatsachlichen Feststellungen des Borderrichters ist als erwiesen anzunehmen, daß die Beklagte den Rläger durch die von ihr im gemeinsamen Saushalte getroffenen sonderbaren Anordnungen (bas Berschließen ber Bimmer, bie Weigerung, biefelben im Winter beigen zu laffen u. brgl.) qualte, baß fie bei ehelichen Zwistigfeiten, die theils beswegen, theils in Folge der Gifersucht der Beklagten, entstanden, den Rläger und zwar vor britten Personen und ben eigenen Kindern mit roben und unziemlichen Schimpfworten (sale bete, charogne u. dgl.) belegte und fich sogar einmal zu einer, allerdings un= bebeutenden, Thatlichkeit gegen benfelben auf offener Strafe hinreißen ließ. Diese, ber Bellagten zweifellos zum Berschulben anzurechnenden, Thatumstände find zwar nicht von so wesentlicher Bedeutung, daß banach bas Berhaltniß zwischen ben Litiganten als ein unheilbar gerruttetes erschiene. Bielmehr ift, ba die Beklagte die Zuneigung zn ihrem Chemanne und ben Rindern zweifellos fortwährend bewahrt hat und ihre Berfehlungen daher nicht aus liebloser Gestinnung, sondern aus Mangel an Erfahrung und Selbstbeberrschung und aus übergroßer Reigbarkeit hervorgegangen zu sein scheinen, eine Wieder= vereinigung ber Chegatten zu einem bem Wesen ber Ghe ent= fprechenden Busammenleben, bei beibseitigem ernftem Beftreben sehr wohl möglich. Immerhin erscheint es angesichts der erwähnten Thatumstände als begreislich, daß ber Kläger ber Beflagten zeitweise entfremdet worden ist und es ist daber burch eine Trennung von Tisch und Bett auf die Dauer eines Jahres

ben Parteien Zeit zu geben, um, nachdem die durch die früshern Borgänge und den Scheidungsprozeß geweckte und unterhaltene Aufregung sich hat legen können, sich gegenseitig wiederzusinden und außzusöhnen. Wenn der Vorderrichter dem gegenüber außführt, daß Art. 47 des Civilstandsgesetzes in erster Linie nur da seine Anwendung zu sinden habe, wo die Entfremdung der Chegatten eine gegenseitige sei, so ist dies gewiß nicht richtig. Die citirte Gesetzebestimmung muß vielmehr, nach ihrem Wortlaut wie nach ihrem Sinn und Geist, überall da zur Anwendung kommen, wo durch Versehlungen und unleidliches Verhalten des beklagten Chegatten u. s. w. das Verhältniß ein derartiges geworden ist, daß dem klagenden Theile eine Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft mit dem Beklagten überhaupt oder zur Zeit nicht zugemuthet werden kann.

5. Bezüglich der Zutheilung der Kinder für die Dauer der Temporalscheidung und die daherigen Alimentationsbeiträge ist einfach das erstinstanzliche Urtheil, aus den in demselben angeführten Gründen, wieder herzustellen. Ueber die Alimentation der Beklagten ist nicht zu erkennen, da sich die Parteien über diesen Punkt eventuell geeinigt haben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

- 1. Die Cheleute Specker-Martineau sind auf die Dauer eines Jahres von heute an von Tisch und Bett geschieden.
- 2. Das aus der Ehe hervorgegangene Mädchen Anna Luisa Laurence ist während der Dauer der Temporalscheidung der Mutter, der Knabe Karl Wilhelm Peter Ludwig dagegen dem Vater zur Besorgung und Erziehung überlassen und ist der Kläger gehalten, der Beklagten an den Unterhalt des Mädchens einen jährlichen Beitrag von 350 Fr. (dreihundert und fünfzig Franken), halbjährlich im Voraus zahlbar, zu bezahlen.